



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung III/7  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
462.301/000	SP-GSt	Dr Lutz	DW 2419	DW 2478		5.5.2008
7/7/08						

## Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Ziel des Entwurfes ist die Umsetzung der mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Reform des Arbeitszeitrechts auch für den Krankenanstaltenbereich, soweit sie für diesen von Bedeutung ist.

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Novellierung des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes zur Stellungnahme.

### Die zentralen Punkte unserer Stellungnahme im Überblick:

- Die Maßnahmen gegen Verletzungen des Arbeitszeitrechtes und die Klarstellung, dass der Abschnitt 6a des Arbeitszeitgesetzes auch in Krankenanstalten Geltung entfaltet, werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Ausweitung des Geltungsbereiches des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes auf typische Tätigkeiten in Pflegeheimen wird abgelehnt, sie ist sachlich nicht gerechtfertigt und würde in der Praxis zu etlichen Abgrenzungsproblemen führen.

## Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

### § 1 Abs 1 Z 11

Die mit dem Entwurf geplante Gleichstellung der Pflegestationen in Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen mit den übrigen in der nämlichen Stelle aufgezählten Einrichtungen erscheint aus folgenden Erwägungen nicht zielführend.

Dem geltenden KA-AZG unterliegen bereits ArbeitnehmerInnen in Pflegeanstalten für chronisch Kranke und in Heimen für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen. Diese Einrichtungen unterscheiden sich aber wesentlich von den Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen.

Während die erste Gruppe von Einrichtungen auf die Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes der PatientInnen – mit dem Ziel der völligen Genesung – ausgerichtet sind, geht es bei der zweiten Gruppe von Einrichtungen primär um die Beherbergung von älteren Personen und um die Unterstützung in den Alltagsverrichtungen, die aufgrund des gesundheitlichen Zustandes nicht mehr (vollständig) von ihnen selbst ausgeführt werden können.

Werden in diesen Einrichtungen pflegende Tätigkeiten ausgeführt, ist eine differenzierte arbeitszeitrechtliche Behandlung der betroffenen Pflegekräfte bestenfalls dann praktikabel, wenn eine klare organisatorische Trennung der Bereiche möglich und auch effektiv vollzogen ist. Der Begriff „stationäre Pflegestation“ bietet keine Gewähr für eine solche organisatorische Trennung.

Zu beachten ist, dass das pflegende Personal häufig auch im betreuenden Bereich tätig ist. Im Pflegestatus wäre gem § 3 Abs 1 KA-AZG eine Höchstarbeitszeit von 13 Stunden pro Tag zulässig, im Betreuungsstatus hingegen grundsätzlich nur 10 Stunden.

Bei Führung einheitlicher Arbeitszeitaufzeichnungen dieser Pflegekräfte wäre in so einem Fall de facto voraussichtlich nur die Einhaltung einer Höchstarbeitszeit von 13 Stunden prüfbar, obwohl die Notwendigkeit so langer Arbeitszeiten außerhalb des pflegerischen Bereiches bisher weder behauptet noch bewiesen wurde.

Die Ausweitung des Geltungsbereiches des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes auf typische Tätigkeiten in Pflegeheimen ist weder sachlich gerechtfertigt noch aufgrund der ohnehin bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitszeitgesetzes (einschließlich kollektivvertraglicher Zulassungsnormen) notwendig und wird von der Bundesarbeitskammer deshalb abgelehnt.

Sollte das KA-AZG dennoch im vorliegenden Sinne geändert werden, müsste auch eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Nachtschwerarbeitsgesetzes 1981, BGBl 1981/354 idgF folgen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, ihre Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

Herbert Tumpel  
Präsident



Christoph Klein  
iV des Direktors